Kreistag
öffentliche Sitzung

Datum: 20.03.2017

Tagesordnungspunkt: 10c	Vorlage Nr. KT X/148
Thema: **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und unternehmerische Organisationsform**	
Verfasser: Dezernat: Abfallwirtschaftsbetrieb Abteilung: Name: Christian Gmeiner	Helmut Riegger Landrat
Vorberatung 13.02.2017	**Entscheidung** 20.03.2017

Anlage:
1. Tabelle Wirtschaftlichkeitsrechnung Alternativen Bioabfallverwertung LK Calw Variante a)
2. Tabelle Wirtschaftlichkeitsrechnung Alternativen Bioabfallverwertung LK Calw Variante b)
3. Alternativen Bioabfallverwertung LK Calw Preis pro Tonne

Antrag:

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 dem Kreistag einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Bezüglich der zukünftigen Strategie der Bioabfallverwertung wird zugrunde gelegt, dass die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) für den Fall der Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage hierfür mit Bau und Betrieb beauftragt wird.

Begründung zur Vorlage KT X/148 ö

Bei der Verwertung der Bioabfälle im Landkreis Calw können zwei Strategien weiter verfolgt werden:

1. Die Bioabfälle werden nach ihrer Sammlung und dem Transport nach Neubulach dort umgeschlagen, durch fremde Dritte abgeholt und verwertet.

2. In Neubulach wird anstelle der bisherigen Kompostierung eine Bioabfallvergärungsanlage zur Verwertung der Bioabfälle errichtet.

Zur Beurteilung der beiden Strategien ist unter anderem eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit notwendig. Grundsätzlich sind in den Berechnungen beider Strategien die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt über einen Zeitraum von 20 Jahren gegenübergestellt. Hierzu sind alle verfügbaren Erkenntnisse auf Basis

- der gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben
- der Projektierung und Genehmigung
- der Vorgaben und Zusicherung bzw. Garantien von Anlagenbauern
- der Kosten und Erfahrungen beim Anlagenbetrieb vergleichbarer Anlagen
- der Ausschreibungsergebnisse zur Bioabfallabholung durch Dritte
- der zukünftigen Marktentwicklung von Preisen bei der Abholung von Dritten
- der vorhandenen Finanzierungszusagen

eingeflossen.

Für den Fall der Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage sind mehrere unternehmerische Organisationsformen denkbar, die zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Wirtschaftlichkeit führen.

a) AWG baut und betreibt

b) AWB baut und betreibt

c) (AWB baut und AWG betreibt)

Zu a) Hier fallen die Investitionskosten von 8.367 T€ (netto) beim AWG an und werden über die Laufzeit verteilt als Abschreibungen mit anderen laufenden Kosten (inkl. Pacht der Stadt Neubulach) zuzüglich der Umsatzsteuer an den AWB weiterberrechnet.
Zur Finanzierung würde die AWG zum einen beim AWB ein Teildarlehen aufnehmen (6.000 T€), welches zu marktüblichen Konditionen verzinst werden müsste. Zum anderen müsste die AWG den Rest bis zur Investitionssumme bei einer Bank als Darlehen aufnehmen. Bei Gestellung einer Bürgschaft hierfür durch den AWB (zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe nur bis 80 % des Betrages) sind die zu erwartenden Zinsen nur geringfügig höher als sie es für den AWB wären. Die Kosten der AWG für die Bürgschaft sind gering und betragen voraussichtlich lediglich 0,1 bis 0,2 % der Bürgschaftssumme.

Der Zins- und Aval-Aufwand der AWG wird in Summe wie andere Kosten zuzüglich der Umsatzsteuer dem AWB in Rechnung gestellt. Die an den AWB bezahlten Zinsen und Avale (ohne Umsatzsteuer) stellen dort eine den Gebührenhaushalt entlastende Einnahme dar. Die Nutzung des durch die eigene Photovoltaikanlage erzeugten Stroms führt zu Synergieeffekten in Form von Kosteneinsparungen, die höher sind als die entgegenstehenden entfallenden Erlöse aus der Photovoltaikanlage.

Zu b) Dem AWB fehlt die Unternehmereigenschaft, er ist somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei dieser Variante fallen somit die Investitionskosten brutto an (9.957 T€). Bis auf Personal und Pacht würde der AWB auch die anderen einzukaufenden Leistungen zum Betrieb als Aufwand inklusive der ausgewiesenen Umsatzsteuer verbuchen müssen. Durch den Betrieb beim AWB käme neben der Pacht, auf die seitens der Stadt Neubulach keine Steuer ausgewiesen wird, der Personalkostenanteil des eigenen Betriebspersonal ohne Steueraufschlag hinzu, was zunächst ein Kostenvorteil gegenüber der Variante a) bedeuten könnte. Hier ist allerdings davon auszugehen, dass die zwingenden Eingruppierungen in den Tarif des öffentlichen Dienst zu Mehrkosten führen würden (Ansatz 15%) und dass unternehmerische Gestaltungsfreiheiten hinsichtlich erforderlicher Schicht- und Bereitschaftsdienste stark eingeschränkt wären (keine Bewertung).
Zusätzlich bedingt der Teil der Bioabfallvergärungsanlage, der nicht ausschließlich einem hoheitlichen Zweck folgt (z.B. die Stromerzeugung), die Einrichtung eines Betriebs gewerblicher Art (BGA). Neben den dann auftretenden und nicht bewerteten Abgrenzungsproblematiken und den damit verbundenen steuerlichen Risiken, ist der Aufwand für die Einrichtung und die getrennte Buchhaltung nicht unerheblich (Ansatz 8 T€ jährlich).

Zu c) Diese Variante wurde in ersten Überlegungen durch die Kombination einiger Vorteile beider oben genannten Varianten zunächst in Erwägung gezogen. Die hierzu allerdings unterstellte Bereitstellung der vom AWB errichteten Bioabfallvergärungsanlage an die AWG ohne Berechnung, ist nach Rücksprache mit dem Steuerberater unter dem Aspekt einer dadurch gegebenenfalls entstehenden verdeckten Einlage zu vermeiden. Bei Berechnung einer angemessenen Pacht (welche durch die Systematik zuzüglich der Umsatzsteuer wieder dem AWB berechnet werden würde), ist diese Variante auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht geboten. Hinzu kommt, dass die Verpachtung gemäß Umsatzsteuergesetz § 2b zukünftig steuerpflichtig werden würde. Diese Variante wird daher nicht weiter verfolgt.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen aus Sicht des Gebührenzahlers ergeben folgende Werte (über die veranschlagte Laufzeit von 20 Jahren):

Variante a)	Fremdverbringung	98,34 €/t
	Vergärung	59,75 €/t
	Interner Zinsfuß d. Vergärung	13,01 %
Variante b)	Fremdverbringung	97,67 €/t
	Vergärung	59,66 €/t
	Interner Zinsfuß d. Vergärung	10,28 %

Die deutlich höhere interne Verzinsung bei Errichtung einer Vergärungsanlage bei der Variante a) ergibt sich aus dem Umstand, dass die Rückflüsse aufgrund der Investition

trotz deutlich niedrigerer Investitionskosten (1.590 T€ aufgrund des Vorsteuerabzuges) ähnlich hoch sind. Auf den durchschnittlichen Tonnenpreis bezogen, ergeben sich rechnerisch marginale Vorteile der Variante b) sowohl bei der Fremdverbringung als auch bei der Vergärung. Diese stehen aber nach Auffassung der Geschäftsführung nicht im Verhältnis zu den in der Variante b) enthaltenen und nicht bezifferten Abgrenzungsrisiken bei der Vergärung. Deshalb und aus dem Grund, dass der Betrieb des Umschlages bei Fremdverbringung in einer AWB Struktur einen Bruch zur bisherigen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion darstellt, wonach die AWG für den operativen Geschäftsbetrieb verantwortlich ist, empfiehlt die Geschäftsführung zur weiteren Beurteilung der Strategie zur Verwertung von Bioabfällen, lediglich die Variante a) zu weiter zu verfolgen. Eine Recherche hinsichtlich vergleichbarer Fälle mit Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage in anderen Körperschaften hat zudem ergeben, dass dies in der Regel zur Gründung einer GmbH geführt hat. Der Landkreis Calw hat diese schon.

Aufgrund der Tatsache, dass auch die grundsätzlich wirtschaftlichere Alternative des Baus einer Vergärungsanlage etwas teurer ist als die bisher durchgeführte Kompostierung, müssen wir mit Belastungen des Gebührenhaushaltes pro Jahr von ca. 135.000 € ausgehen. Beim derzeitigen Gebührenaufkommen würde dies rechnerisch eine Gebührenanpassung von etwa einem Prozentpunkt ergeben. Die Belastungen des Gebührenhaushaltes bei einer Fremdverbringung betragen in etwa 520.000 € und würden eine erforderliche Gebührenanpassung von ca. 4 Prozentpunkten ergeben. Eine tatsächlich sich ergebende Notwendigkeit zur Gebührenveränderung ist aber erst Gegenstand dieses Jahr noch durchzuführenden Gebührenkalkulation für 2018 ff. unter Berücksichtigung auch anderer gebührenrelevanter Sachverhalte außerhalb dieser Investitionsentscheidung.